

Die Versicherungs*Praxis*

Organ der Versicherungsnehmer

Aus dem Inhalt:

RA Werner Dahnz: Strafrecht und Strafrechtsschutz-
Versicherung 45

Für die Praxis:

Praktische Fälle

Rechtsschutzversicherer dürfen nicht bummeln 50
Anforderungen an Eigenhaftung des Versicherungsagenten 50
Einbruchdiebstahlversicherung und Rollädensicherung 50
Winterdienstpflicht der Anlieger nach alten Vorstellungen 52
Tierhalterhaftung: Differenzierung zwischen Luxus- und Nutz-
tieren hat Bestand 52
Steuerpflicht auf Praxisausfallversicherung 53
Zuständigkeit des Mieters für Schäden an Dach und Fach 53

Versicherungsrechts-Tip

Erlaubnisfreiheit der Korrespondenzversicherung beim Ein-
schalten eines Inhouse Brokers? 53

Betriebliche Altersversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung in der bAV 58

Sicherheit und Brandschutz

Schaumlöschanlagen 60

Veranstaltungen

DVS Seminare 62

Aus der Versicherungswirtschaft:

Personen 62

Gesellschaften 63

Rechtsprechung 64

Buchbesprechungen 64

Impressum 64

3

März 2010
Jahrgang 100

Herausgeber:

DVS

Deutscher Versicherungs-
Schutzverband e.V.

Strafrecht und Strafrechtsschutz-Versicherung

Von Rechtsanwalt Werner Dahnz, Geschäftsführer der GSM, Gesellschaft für Straf- und Manager-Rechtsschutz, Köln (www.gsm-rs.de)*

Ein Blick in die Tagespresse genügt. Ein Thema, das vor wenigen Jahren – wenn überhaupt – dann eher stiefmütterlich behandelt wurde, steht heute mehr und mehr im Focus des öffentlichen und damit auch publizistischen Interesses: das Unternehmensstrafrecht. Dazu zählen alle Strafvorschriften, die im Bereich unternehmerischen Handelns liegendes Fehlverhalten unter Strafe stellen. Als Beispiele seien genannt: Korruptionsdelikte, Steuer-, Produkt- und Umweltstrafrecht, das Außenwirtschafts- und Wettbewerbsrecht. Dort ist seit Jahren ein kontinuierlicher Anstieg der Ermittlungsverfahren zu verzeichnen – vor allem bei den Korruptionsdelikten wie Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung und insbesondere beim Vorwurf der Untreue.

Dies ist im Wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen. Zum einen besteht hier ein besonders hoher Sensibilisierungsgrad in der Bevölkerung, auf den die Politik mehr oder weniger populistisch reagiert, um sich nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, man hänge die Kleinen und lasse die Großen laufen. Geradezu exemplarisch zeigt das derzeit die Diskussion um den Ankauf offensichtlich illegal beschaffter Dateien von Schweizer Banken mit den Daten potentieller Steuersünder aus Deutschland. Verfahren wie der Esser/Mannesmann-Prozess, das Verfahren gegen Manager des VW-Konzerns, der Kölner Müllskandal sowie der Fall Zumwinkel finden auch außerhalb von Juristenkreisen viel Aufmerksamkeit. Entsprechend ausführlich werden solche Themen medial behandelt, sei es in den diversen Talkshows, sei es in der Boulevard- und seriösen Wirtschaftspresse. Zum anderen haben auch die Staatsanwaltschaften „aufgerüstet“. Waren sie vor zwanzig Jahren personell, logistisch, finanziell und vom Ausbildungsstand her kaum in der Lage, Wirtschaftsstrafatbestände effektiv zu untersuchen und ergebnisorientiert zu verfolgen, stellt sich dies inzwischen völlig anders dar. In nahezu allen Ballungsgebieten und Wirtschaftsmetropolen gibt es heute Schwerpunktstaatsanwaltschaften, die mit hoher Kompetenz und steigender Effizienz Wirtschaftsstrafatäter verfolgen und nicht selten anklagen.

Hinzu kommt, dass es immer mehr Gesetze mit Strafbestimmungen gibt, dass bestehende Gesetze in immer kürzeren Intervallen geändert und nicht selten verschärft werden. Auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hat in spektakulären Strafprozessen wie dem Ledersprayurteil (1) oder dem Holzschutzmittelprozess (2) die Dauerschrauben für Verantwortungsträger in Unternehmen

kräftig angezogen. So hat der Bundesgerichtshof (BGH) auf Geschäftsleitungsebene eine ressortübergreifende Verantwortung konstituiert. Alle Geschäftsleitungsorgane haben eine Generalverantwortung oder Allzuständigkeit für sämtliche Geschäftsbereiche, und zwar unabhängig vom dem ihnen persönlich zugeteilten Ressort. Eine spezielle Art des Organisationsverschuldens, das grundsätzlich auch für sämtliche Vorgesetzte von besonderer Bedeutung ist. So bestehen im Rahmen der Aufgabendelegation und Arbeitsorganisation für jeden Vorgesetzten Auswahl-, Instruktions-, Investitions-, Überwachungs- und Eingriffspflichten (3). Werden diese Organisationspflichten schuldhaft verletzt und realisiert sich dadurch ein Straftatbestand, ist neben dem unmittelbar Handelnden auch der Vorgesetzte strafrechtlich verantwortlich, auch wenn er am Tatgeschehen nicht direkt beteiligt war. Der juristische Vorwurf liegt im Unterlassen pflichtgemäßen Handelns.

Angesichts des gestiegenen Risikos, in strafrechtliche Ermittlungen verstrickt zu werden, ist es nur allzu verständlich, wenn Verantwortungsträger mit dem Wunsch an ihr Unternehmen herantreten, sie für derartige Fälle „abzusichern“. Welche Möglichkeiten gibt es?

Freistellungserklärung

Eine nahe liegende Lösung wäre eine verbindliche Erklärung des Arbeitgebers, seine Organe und Mitarbeiter von den Kosten berufsbedingter Ermittlungs- und Strafverfahren frei zu stellen, also alle angefallenen Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten zu übernehmen. Dieser von diversen Berufsverbänden in den 1980er Jahren favorisierte Lösungsweg hat sich jedoch aus den unterschiedlichsten Gründen nicht durchsetzen können. Zunächst wegen des im Arbeitsrecht geltenden Prinzips der Gleichbehandlung, wonach der Arbeitgeber gleiche Sachverhalte Mitarbeitern gegenüber auch grundsätzlich gleich zu behandeln habe. Sind in einem Ermittlungsverfahren sowohl Mitarbeiter mit einer Freistellungserklärung betroffen als auch solche ohne, so könnten Letztere unter Berufung auf den Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls einen Anspruch auf Freistellung durchsetzen. (4) Hinzu kommen steuerliche Aspekte. Erstattet der Arbeitgeber berufsbedingt anfallende Kosten eines Ermittlungsverfahrens, ist dies für den begünstigten Mitarbeiter ein geldwerter Vorteil, der entsprechend seiner individuellen Steuersituation zu versteuern ist. (5) Die Steuerlast kann sich also erheblich erhöhen.

* Es handelt sich vor allem im ersten Teil um einen stark gekürzten Vortrag, den der Autor am 22.01.2010 auf der EUROFORUM-Tagung Haftpflicht 2010 in Hamburg gehalten hat.

(1) BGHSt 37, S. 106 ff
(2) Wistra 1995, S. 303 ff

(3) Dahnz/Grimminger, Manager und ihr Berufsrisiko, 3. Aufl., S. 280 ff

(4) Dahnz/Grimminger, a.a.O., S. 413

(5) Eidam, Industrie-Straf-Rechtsschutzversicherung, S. 31

Historie der Strafrechtsschutz-Versicherung

Tatsächlich durchgesetzt hat sich mittlerweile die Strafrechtsschutz-Versicherung, die seit 1983 am deutschen Versicherungsmarkt angeboten wird. Sie ist speziell auf die Bedürfnisse der Strafverteidigung in Wirtschaftsstrafsachen zugeschnitten. Wie jede Rechtsschutz-Versicherung ist auch sie eine Kostenversicherung. Gegenstand der Strafrechtsschutz-Versicherung ist die Erstattung von Verfahrenskosten, die anlässlich (berufsbedingter) Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, sowie bei disziplinar- und standesrechtlichen Ermittlungen entstehen.

Prinzipiell ist die Versicherung strafrechtlicher Risiken nichts Neues. Sie war seit jeher Teil der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB), sowohl im Privat- als auch im Firmen-Rechtsschutz. Für Unternehmen erwies sich jedoch der Leistungsinhalt – insbesondere bei komplexen Wirtschaftsstrafsachen – als völlig unzulänglich. In Schadenfällen konnte nach den ARB nur ein Bruchteil der angefallenen Kosten erstattet werden, weil

- Anwaltsgebühren nur nach den gesetzlichen Gebühren erstattet werden,
- Kosten für privat hinzugezogene Sachverständige nicht erstattungsfähig sind,
- keine Firmenstellungnahme versichert ist,
- reine Vorsatzdelikte nicht versichert sind,
- die Deckungssummen zu niedrig sind,
- die zeitliche Bestimmung des Versicherungsfalles problematisch ist und
- es viele praxisrelevante Risikoausschlüsse gibt.

Um diese Schwachstellen zu beseitigen und auch größeren Unternehmen bei strafrechtlichen Risiken praxistaugliche Versicherungslösungen anbieten zu können, haben Gerling und Hannover-Rechtsschutz 1983 die „Industrie-Strafrechtsschutz-Versicherung“ konzipiert. Zunächst mit eher mäßigem Erfolg, weil man sich bei den Bedingungen und Inhalten den Erfordernissen der Praxis nur langsam und schrittweise öffnete. Heute liegt die Marktdurchdringung indessen bei über 50 %. Noch interessanter ist die Tatsache, dass $\frac{2}{3}$ aller DAX 30- und M-DAX-Unternehmen eine Strafrechtsschutz-Police abgeschlossen haben.

Inhalt der Strafrechtsschutz-Versicherung

Bei den **Anwaltskosten** erstatten die ARB nur die gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Dieses Gesetz differenziert hinsichtlich der Anwaltsgebühren vom Grundsatz her nicht zwischen einfach gelagerten und schnell erledigten Ordnungswidrigkeiten einerseits und komplexen, langwierigen und vor allem arbeitsintensiven Wirtschaftsverfahren andererseits. Insbesondere im (außergerichtlichen) Ermittlungsverfahren ist die Kluft zwischen den gesetzlich festgeschriebenen und den tatsächlich erforderlichen Gebühren eklatant. Das wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass für die Verteidigung in einem mehrjährigen Ermittlungsverfahren wegen eines Wirtschaftsdeliktes nach dem RVG nur knapp über 1.300 EUR erstattet werden, obwohl sich ein hochqualifizierter Wirtschaftsstrafverteidiger monatelang mit der Angelegenheit beschäftigt hat. Es ist daher in der Praxis der Strafverteidigung absolut üblich, dass die Rechtsanwälte mit ihren Mandanten eine **Honorarvereinbarung** abschließen, meist auf Stundenhonorar-Basis. Das Stundenhonorar bewegt sich – mit zum Teil erheblichen regionalen Unterschieden – zwischen 200 € und 500 € netto pro Stunde. Die Strafrechtsschutz-Versicherung trägt dieser Situation Rechnung. Sie übernimmt die „*angemessenen Kosten des vom Versicherten*

beauftragten Rechtsanwaltes“, somit auch die genannten Stundensätze.

Kosten für Sachverständige werden nach den ARB nur erstattet, wenn diese vom Gericht bestellt wurden. Diese Regelung ist in Wirtschaftsverfahren wenig praktikabel, da ein Großteil dieser Verfahren bereits außergerichtlich eingestellt werden. Die Strafrechtsschutz-Versicherung erstattet deshalb auch die oft extrem hohen Kosten privater Gutachter, die die Verteidigung für eine effektive Entlastung der beschuldigten Mandanten braucht. Wie bei den Anwaltskosten erfolgt die Kostenerstattung auch hier im Wege privatrechtlicher Gebührenvereinbarungen.

Ebenfalls Gegenstand der Strafrechtsschutz-Versicherung ist die Erstattung der angemessenen Kosten für eine **Firmenstellungnahme** (ein Deckungselement, das die ARB gar nicht kennt). Gemeint ist die anwaltliche Tätigkeit für das versicherte Unternehmen selbst, ohne dass im Verfahren bereits einzelne Beschuldigte benannt sind.

Versicherungsschutz besteht auch bei **nur vorsätzlich begehbaren Delikten**. Gerade in Wirtschaftsverfahren spielen derartige Straftatbestände eine gewichtige Rolle. Man denke nur an Vorwürfe wie Untreue, Bestechung, (Subventions-)Betrug, Steuerhinterziehung oder Vorteilsannahme. Auch bei diesen auf den ersten Blick kriminell anmutenden Delikten besteht ein legitimes Interesse auf Versicherungsschutz. Nicht selten stellen sich die erhobenen Vorwürfe später als unhaltbar heraus oder eine Tatbeteiligung kann nicht nachgewiesen werden. Wirklich kriminelles Verhalten wird jedoch dem Versicherungsschutz entzogen. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlich begangenen Straftatbestandes hat der Versicherer ein vertragliches Rückforderungsrecht gegenüber dem Versicherten. Eine Ausnahme hiervon ist die Vorsatzverurteilung aufgrund Strafbefehls, hier wird generell auf das Rückforderungsrecht verzichtet.

Zeitlich gesehen ist nach den ARB der **Versicherungsfall** der tatsächliche oder behauptete Tatzeitpunkt. Dieser kann bei bestimmten Fallkonstellationen weit zurück liegen (z.B. bei Konstruktionsfehlern oder Altlasten). Wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein Versicherungsvertrag bestand, ist die Angelegenheit vorvertraglich. Oft ist auch die exakte zeitliche Einordnung des Tatzeitpunktes schwierig. So ermittelt die Staatsanwaltschaft nicht selten wegen Delikten „*aus nicht rechtsverjährter Zeit*“. Um hier keine Unklarheiten und Unbilligkeiten entstehen zu lassen, ist bei der Strafrechtsschutz-Versicherung der Versicherungsfall in zeitlicher Hinsicht als **Einleitung des Ermittlungsverfahrens** definiert. Damit besteht praktisch mit Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz, sofern nur das Ermittlungsverfahren zeitlich danach eingeleitet wird, unabhängig vom tatsächlichen Tatzeitpunkt. Im Rahmen einer **Rückwärtsversicherung** erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf solche strafrechtlichen Ermittlungen, deren Einleitung vor Beginn des Versicherungsvertrages liegt, sofern dieser Umstand den Versicherten nicht bekannt war. Die Beweislast hierfür trägt der Versicherte.

In Wirtschaftsverfahren fallen naturgemäß wesentlich höhere Kosten an als in sonstigen Strafverfahren, insbesondere wenn mehrere Personen involviert sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach deutschem Recht jeder Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens einen eigenen Strafverteidiger benötigt. Hält man sich ferner vor Augen, dass komplexe Wirtschaftsverfahren oft sehr lange dauern, nicht selten mehrere Jahre, kann man sich leicht

vorstellen, wie hoch die anfallenden Verfahrenskosten sein können. Deshalb stellen die Versicherer heute **Dekkungssummen** bis zu 10 Mio € zur Verfügung.

Von den vielfältigen **Risikoausschlüssen** der ARB sind im Bereich der Strafrechtsschutz-Versicherung nur noch die so genannten „Hardcore-Kartelle“ verblieben, also die wettbewerbsbeschränkenden Absprachen. Sie sind grundsätzlich nicht versicherbar. Im Einzelfall und bei bestimmten Branchen können aber auch hier individuelle und intelligente Lösungen angeboten werden.

Weitere Deckungsinhalte seien hier nur stichwortartig erwähnt: Kosten für Zeugenbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit, das Einbeziehen verwaltungs- und steuerrechtlicher Verfahren, Adhäsions- und Privatklageverfahren, sowie Rechtsschutz bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen. In bestimmten, enumerativ aufgezählten Fällen wird selbst vor Eintritt des Versicherungsfalles eine anwaltliche Beratung gewährt. (6)

Der **Geltungsbereich** ist grundsätzlich weltweit, selbst in anglo-amerikanischen Ländern gibt es grundsätzlich keine Einschränkungen.

Versicherungsnehmer ist bei der Strafrechtsschutz-Versicherung das Unternehmen selbst einschließlich aller Tochterunternehmen. Mitversichert sind alle im und für das Unternehmen tätigen Mitarbeiter, sowie die Organmitglieder. Eine Ausschnittsdeckung nur für einen bestimmten Personenkreis empfiehlt sich insbesondere aus steuerlichen Gründen nicht. In diesem Fall wäre die Versicherung für die begünstigten Personen als geldwerter Vorteil anzusehen mit der Konsequenz der individuellen Versteuerung. Werden sämtliche Mitarbeiter versichert, gelten hingegen die **Prämien als Betriebsausgaben**, da sie auf überwiegend eigenbetrieblichen Interessen des Arbeitgebers beruhen. So ist auch die mittlerweile anerkannte Praxis der Finanzämter, nachdem der Steuer-Arbeitskreis der Bund-Länder-Kommission nach langwierigen Verhandlungen im März 2003 eine entsprechende Entscheidung getroffen hat (7).

Die Strafrechtsschutz-Versicherung wird am deutschen Markt nur von einigen wenigen Versicherungsgesellschaften angeboten. Inhaltlich unterscheiden sich die Deckungen nur noch graduell. Die wesentlichen und in der Strafrechtspraxis wichtigsten Leistungssegmente der Anbieter sind identisch. Wo krampfhaft versucht wird, sich über neue Deckungselemente zu profilieren, wird bisweilen die Grenze zur Albernheit erreicht und für jeden Prakti-

ker und Strafrechtler deutlich, dass die Ausgestaltung der Versicherungskonzepte von praxisfernen Motivationen geleitet wird. So wenn beispielsweise die Kosten für die Betreuung von Haustieren (sic!) übernommen werden, falls Angehörige eines inhaftierten Versicherten besuchen. („Meerschweinchenklausel“).

Viel wichtiger als derartige sachfremde Spielereien sind die **Serviceleistungen** rund um den Versicherungsschutz und vor allem das Regulierungsverhalten im Schadenfall. Zum Service sollten gehören:

- Vorhalten eines Anwaltsnetzwerks mit qualifizierten Strafverteidigern,
- Vermittlung fachspezifischer Gutachter,
- Ratschläge und Hinweise für den Schadenfall („Wie verhalte ich mich richtig gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft?“),
- Schulungsmaßnahmen in Unternehmen,
- Schadedienst mit anwaltlicher Erstberatung über eine 24-Stunden-Hotline, auch an Sonn- und Feiertagen. Wichtig ist, dass diese Hotline von einem qualifizierten Strafverteidiger bedient wird und nicht über ein anonymes Call-Center.

Mindestens genauso wichtig ist das **Regulierungsverhalten**. Hier empfiehlt es sich, in jedem Fall vor Abschluss des Vertrages Erkundigungen einzuziehen (8), am sinnvollsten bei Strafverteidigern oder Industrie-Maklern.

Überlassen wir zum Regulierungsverhalten dem erfahrenen Strafverteidiger Ingo Minoggio das Schlusswort: „Es gibt erhebliche Unterschiede – einerseits absolut professionell agierende Schadensachbearbeiter, die seit vielen Jahren in diesem Spezialgeschäft tätig sind und über eine große Sachkenntnis verfügen. Andere dagegen suchen Deckungsschutzzusagen zu verzögern oder unberechtigt zu versagen. Hierdurch werden nicht selten unnötig Kräfte gebunden durch Besprechungen, Korrespondenz, Einschaltung eines Versicherungsmaklers – Kräfte, die in einer mit der Einleitung eines Strafverfahrens immer verbundenen Krisensituation dann auf die Sache selbst verwendet werden können, wenn eine professionelle Schadenabteilung das Gebot der Schnelligkeit und korrekten Abwicklung begreift und danach verfährt. Wenn also eine Strafrechtsschutz-Versicherung abgeschlossen wird, sollte diese nicht über den Preis eingekauft, sondern danach ausgewählt werden, wie sich mutmaßlich die Regulierung im Schadenfall darstellen wird. Die Unterschiede sind signifikant.“ (9)

(6) Vgl. im Einzelnen: Dahnz/Grimminger, S. 413 ff
(7) Dahnz/Grimminger, a.a.O., S. 423

(8) Eidam, Unternehmen und Strafe, 3. Auflage, Rn 1983
(9) Minoggio, Firmenverteidigung, § 1 Rn 59-61 (S. 325 f)

DVS

Deutscher Versicherungs-Schutzverband e.V.
Unabhängig von Versicherern
Erfahrungen aus der Verbandsarbeit
Drehscheibe für Information